

2129 023

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

§§ 133 C, 157 G BGB

Zur Frage, ob auf Grund eines Bimsausbeutevertrages
auch der Unterbims ausgebeutet werden darf.

BGH, Urt.v. 15. Oktober 1969 - VIII ZR 208/67 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 208/67

URTEIL

Verkündet am
15. Oktober 1969
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters Alfons S. [REDACTED] in N. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma C. W. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in O. [REDACTED], K. [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilhelm B. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger
sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner
und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. April 1967
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin des Beklagten schloß am
18. September 1962 mit der Klägerin einen Vertrag,
wonach sie dieser das ausschließliche Recht einräumte,
ihr Grundstück auf Bims auszubenten. Die Vergütung sollte
60 DM je Rute (= ca. 14 qm) betragen. Eine entsprechen-
de Dienstbarkeit wurde auf dem auszubentenden Grund-
stück eingetragen.

Im linksrheinischen Bimsgebiet sind in der Regel
zwei Bimsschichten festzustellen, die durch eine
Britzschicht voneinander getrennt sind. Gelegentlich
kommt es, wie z.B. im vorliegenden Falle auch vor,
daß sich zwischen Oberbims und Unterbims auch noch
eine Tauchschicht befindet. Tauch und Britz sind beide



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bimshaltig. Dem Regelfall (Bestehen nur einer Britzschicht als Trennschicht zwischen Oberbims und Unterbims) Rechnung tragend ist in § 8 des Bimsausbeutevertrages (im folgenden = BABV) bestimmt:

"Die Ausbeute hat so zu erfolgen, daß die absonderte Britzschicht auf dem ausgebeuteten Gelände nach unten zu liegen kommt und der Mutterboden darauf angeschüttet wird. Nach völliger Beendigung der Bimsausbeute ist dann das Grundstück durch den Bimsausbeuteberechtigten wieder ordnungsgemäß einzuebnen und so herzurichten, daß es wieder zu landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken benutzt werden kann."

Der Beklagte hat das auszubeutende Grundstück schon wenige Wochen nach Vertragschluß erworben. Er bestreitet nicht, daß Rechte und Pflichten seiner Verkäuferin aus dem BABV auf ihn übergegangen sind.

Die Klägerin entnahm dem Grundstück alsbald den Oberbims und planierte es unverzüglich wieder für die Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Gleichwohl teilte sie dem Beklagten am 9. November 1962, also kurz danach mit, daß sie gewillt sei, auch den Unterbims auszubeuten; sie werde im Frühjahr 1963 damit beginnen. Der Beklagte antwortete am 14. November 1962, er habe von der Absicht der Klägerin Kenntnis genommen, er habe aber gehört, daß diese auch die Entnahme der Tauchsicht beabsichtigte. Hiermit sei er nicht einverstanden. Er verlange vielmehr, daß die Tauchsicht seinem Grundstück wieder zugeführt werde. Später hat dann der Beklagte auch dem Verlangen der Klägerin, ihr die Entnahme des Unterbimses zu gestatten, widersprochen.

In dem Parallelprozeß (VIII ZR 238/67) hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten verlangt, daß ihr die Entnahme der Tauchsicht gestattet werde. Sie ist in beiden Vorinstanzen mit dieser Klage abgewiesen worden. Auch ihre Revision ist durch das gleichzeitig verkündete Urteil des erkennenden Senats zurückgewiesen worden.

Mit der vorliegenden Klage verlangt sie, daß der Beklagte verurteilt werde, ihr die Ausbeutung des Unterbimses zu gestatten. Sie hat in beiden Instanzen obgesiegt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin und die Rechtsvorgängerin des Beklagten haben dem BABV vom 18. September 1962 das Muster des Einheitsausbeutevertrages für bimsführende Grundstücke zu Grunde gelegt, dessen mehrmals geänderte Fassung auf die Jahre 1949/50 zurückgeht (gutachtliche Äußerung des Verbandes Rheinischer Bimsbaustoffwerke e.V. in Neuwied).

Bei einem Formularvertrag dieser Art ist das Revisionsgericht in der Auslegung frei (BGHZ 7, 365, 368; 33, 293 und 47, 217, 220). Die Auslegung hat, da es sich um eine Vertragsordnung handelt, wie bei Gesetzen zu erfolgen, und zwar unabhängig von dem Einzelfall - es sei denn, daß die Vertragspartner,

was hier aber nicht in Frage kommt, eigens abweichende Bestimmungen getroffen hätten -, aus sich heraus unter Abwägung der Belange der beiden Wirtschaftskreise, denen die Vertragsschließenden angehören.

Unter Beachtung dieser Grundsätze schließt sich der Senat der rechtsirrtumsfreien Auslegung des Berufungsgerichts an.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß bereits die Fassung des § 2 des BABV einen wesentlichen Anhaltspunkt dafür gibt, daß nicht nur die obere über der Tauchsicht liegende Bimsschicht (der Oberbims), sondern auch die darunterliegende Schicht (der Unterbims) gewonnen werden darf. Bei dieser letzteren Schicht handelt es sich genauso um Bims wie bei dem sogenannten Oberbims. Das ist in keiner Weise streitig. Die Auslegung des Berufungsgerichts erweist sich dann als zweifelsfrei, wenn man die Bestimmung des § 8 BABV heranzieht, die eine Regelung des Falles enthält, in dem die beiden Bimsschichten nur durch eine Britzschicht voneinander getrennt sind. Für diesen Fall wird in § 8 bestimmt, daß die Britzschicht wieder dem Grundstück zugeführt werden muß. Diese Maßnahme anzuordnen, hat aber nur dann einen Sinn, wenn davon ausgegangen wird, daß der Unterbims entnommen werden darf. Denn nur, wenn dies geschieht, kann es überhaupt dazu kommen, daß der Ausbeutungsberechtigte die Britzschicht abgesondert hat.

Daß die übrigen Vertragsbestimmungen diesem Ergebnis etwa entgegenstünden, wird von der Revision nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

II. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestand zur Zeit des Vertragschlusses auch keine Verkehrssitte, die dieser Auslegung entgegenstehen könnte. Im Gegenteil teilt der Verband der Bimsbaustoffwerke e.V. in Neuwied, den das Berufungsgericht gutachtlich gehört hat und dessen Ausführungen es sich zu eigen macht, mit, der Unterbims werde auch bei Tauchvorkommen ausgebeutet. Nur dann, wenn die Tauchsicht von ganz besonderer Mächtigkeit sei, könne sich eine Ausbeute als unrentabel herausstellen und möglicherweise aus diesem Grunde unterbleiben. Hätte man den Unterbims von der Ausbeute ausschließen wollen, so würde das nach Ansicht des Verbandes im Formularvertrage seinen Niederschlag gefunden haben.

Die Feststellung des Berufungsgerichts ist rechtlich einwandfrei.

Die Revision rügt Verletzung des § 139 ZPO. Der Beklagte hätte, so führt sie aus, wäre er gefragt worden, durch Benennung eines Sachverständigen Beweis für das Gegenteil angetreten. Den vom Berufungsgericht angehörten Verband will die Revision nicht als Sachverständigen gelten lassen, weil er nur um eine Auskunft ersucht worden sei und im übrigen einen Interessenverband der Unternehmer darstelle, dem die Klägerin möglicherweise sogar selbst angehöre.

Die Rüge ist unbegründet. § 139 ZPO ist nicht verletzt.

Dem Beklagten war das hier in Frage kommende Beweisthema bereits im landgerichtlichen Verfahren auf Grund der Beweisbeschlüsse und der vom Landgericht eingeholten gutachtlichen Stellungnahme bekannt. Er hatte in beiden Instanzen ausreichend Gelegenheit, den Gegenbeweis anzutreten, ohne daß er hiervon Gebrauch gemacht und ohne daß es einer Anregung durch das Gericht bedurft hätte. Die Frage, ob die Stellungnahme des Verbandes als eine Auskunft über Tatsachen oder als Gutachten zu werten ist, spielt hierbei keine Rolle.

Es ist auch kein Verfahrensfehler, wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung auf die gutachtliche Äußerung eines Interessenverbandes stützt.

Solche Äußerungen nichtamtlicher Stellen können vom Tatrichter wie Privatgutachten verwendet und damit auch als Grundlage einer entsprechenden Feststellung herangezogen werden (Baumbach/Lauterbach ZPO, 29. Aufl., Übers. für § 402 Anm. 6). Hiergegen bestehen im vorliegenden Falle umsoweniger Bedenken als sich beide Parteien in ihrem Vorbringen auf die Äußerung bezogen haben.

Darauf, wie die Klägerin ihr Ausbeutungsrecht ursprünglich beurteilt hat, kommt es entgegen der Ansicht der Revision bei dieser Sach- und Rechtslage nicht an. Eine andere Beurteilung hätte allenfalls dann Platz zu greifen, wenn die Klägerin eine entsprechende Absicht, ein Recht auf Ausbeutung des

Unterbimses nicht in Anspruch zu nehmen, bei Vertragsschluß erkennbar zum Ausdruck gebracht hätte. Das ist aber unstreitig nicht geschehen. Deshalb ist es für die Frage der Auslegung des Vertrages auch ohne Bedeutung, daß die Klägerin sich zunächst darauf beschränkte, den Oberbims auszubeuten und daß sie danach das Grundstück unverzüglich einplanierte.

III. Daß der Beklagte aus der Einplanierung nicht einen Verzicht auf die weitere Ausübung des der Klägerin zustehenden Rechtes, auch den Unterbims auszubeuten, herleiten kann, ergibt sich daraus, daß die Klägerin schon mit ihrem Schreiben vom 9. November 1962 ihre Absicht, den Unterbims auszubeuten, bekannt gegeben hat. Im übrigen konnte der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Einplanierung schon deshalb nicht als eine schlüssige Verzichtserklärung auffassen, weil diese Maßnahme für den Beklagten erkennbar verschiedene Ursachen haben konnte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht auch nicht davon die Rede sein, daß die Klägerin ihr Recht auf weitere Ausbeutung des Grundstücks verwirkt hätte.

IV. Das Berufungsgericht führt ferner aus, das Verlangen der Klägerin nach weiterer Ausbeutung des Grundstücks stelle keine unzulässige Rechtsausübung dar; denn der Beklagte sei gegen die Gefahr, das Grundstück nach Abschluß der Ausbeute nicht mehr landwirtschaftlich nutzen zu können, dadurch geschützt, daß er gemäß § 8 BABV von der Klägerin entsprechende

Gegenmaßnahmen verlangen könne. Dem Berufungsgericht ist hierin entgegen der Ansicht der Revision beizutreten. Gemäß § 8 hat der Beklagte einen klagbaren Anspruch, das Grundstück wieder so herzurichten, daß es zu landwirtschaftlicher Nutzung herangezogen werden kann.

V. Mit Recht vertritt das Berufungsgericht weiterhin den Standpunkt, daß die vertragliche Verpflichtung des Beklagten unabhängig ist von der nach den einschlägigen Landesgesetzen und Verordnungen für den Bimsabbau erforderlichen behördlichen Genehmigung (vgl. Gesetz des Landes Rheinland/Pfalz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13. April 1949 - GVBl. S. 143 sowie DVO vom 21. Juli 1952 - GVBl. S. 117 und vom 10. März 1964 GVBl. S. 45). Nach § 1 des Gesetzes bedürfen der Abbau und die Verwendung des Bimses der Genehmigung, die nach den Durchführungsverordnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt, aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf (§§ 2 und 8 der DVO vom 21. Juli 1952). Selbst, wenn es entsprechend der Darstellung des Beklagten zutreffen sollte, daß sich die bereits erteilte Genehmigung des zuständigen Landrats nur auf Gewinnung des Oberbimses erstreckt und es noch der Nachholung einer weitergehenden Genehmigung bedarf, so wäre das ohne Bedeutung für die Gültigkeit des vorliegenden Ausbeutevertrages. Denn die Wirksamkeit der in diesem Verträge ausgesprochenen Verpflichtung des Beklagten, die Ausbeute zu dulden, ist nicht von einer durch die angeführten Gesetzesstellen gekennzeichneten Genehmigung abhängig. Hätte das im Sinne des Gesetzgebers ge-

legen, so wäre die Wirksamkeit des Vertrages selbst von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht worden, wie das z.B. für die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke durch das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. S. 1091) geschehen ist. Die Parteien haben ihrem Vertrage auch weder ausdrücklich noch stillschweigend eine entsprechende Bedingung beigefügt, die die Wirksamkeit erst eintreten ließe, sobald die behördliche Genehmigung erteilt ist. Da weiter nicht geltend gemacht wird, die Genehmigung sei bereits versagt oder doch unter keinen Umständen zu erwarten, scheidet auch der Gesichtspunkt aus, daß sich die Geschäftsgrundlage geändert habe.

VI. Ist somit der Beklagte verpflichtet, den weiteren Bimsausbau auf seinem Grundstück zu dulden, so erweist sich die Klage als begründet, so daß die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Mormann